

Arbeitsschutzanordnung 191/1.**— Montage von Stahlbauten —****Vom 1. April 1964**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703; Ber. S. 721) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 S. 15) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Metall folgendes angeordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Arbeiten bei Montage, Demontage und Instandsetzungen an Stahlbauten.

Allgemeines

(1) Montagen, Demontagen und Instandsetzungen sind vom Montagebetrieb bei der zuständigen Arbeitsschutzinspektion des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes des jeweiligen Bezirkes anzumelden.

(2) Vor Eröffnung der Montagestelle muß eine Montagetechnologie und Arbeitsschutzinstruktion vorliegen, aus der ersichtlich ist, welche leitenden Mitarbeiter für den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die technische Sicherheit, den Brandschutz und die Koordinierung dieser Aufgaben auf Großbaustellen bzw. Montagestellen mit mehreren Auftragnehmern verantwortlich sind. Die auf Großbaustellen vom Investitionsträger erlassene Baustellenordnung ist im Rahmen des Arbeitsschutzes für alle beteiligten Montagebetriebe verbindlich.

(3) Alle einschlägigen Arbeitsschutzanordnungen, betriebliche Anweisungen und Arbeitsschutzinstruktionen müssen auf den Montagestellen zur Einsichtnahme vorliegen und die Grundlage für die praxisverbundene Belehrung sein. Der Betriebsleiter hat für das Vorhandensein dieser Unterlagen und deren Einhaltung zu sorgen.

(4) Bei der Durchführung von Montagen, Demontagen und Instandsetzungen, sind die betrieblichen Besonderheiten am Einsatzort zu beachten. Der Auftraggeber hat die erlassenen Arbeitsschutzinstruktionen und Weisungen den vom Montagebetrieb für diese Arbeiten eingesetzten leitenden Mitarbeitern rechtzeitig auszuhändigen, zu erläutern und die Einhaltung zu kontrollieren. Die besonderen Bedingungen sind in der Montagetechnologie festzulegen.

(5) Werk tätige auf Montagestellen, die mit Arbeiten in Höhen über 5 m oder mit Arbeiten beschäftigt sind, die eine besondere Wendigkeit erfordern, sind bei Einstellung und einmal jährlich zu untersuchen. Hierbei ist besonders die Funktion des zentralen und peripheren Nervensystems sowie das Hör- und Sehvermögen zu prüfen. Diese Werk tätigen sind über die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wiederholt eingehend zu belehren. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Verrichtung solcher Arbeiten verboten. Für alle anderen Werk tätigen auf Montagestellen sind die gesetzlichen Einstellungs- und Reihenuntersuchungen durchzuführen.

(6) Das Betreten der Montagestellen ist nur den an der Montage Beteiligten gestattet. An den Zugängen zu den Montagestellen sind gut sichtbare Verbots- und Warntafeln anzubringen.

(7) Alle bei den Montagen, Demontagen und an Instandsetzungen Beteiligten haben Schutzhelme zu tragen.

(8) Montagehilfsmittel, wie Sicherheitsseile und -gurte, dürfen nicht in Werkzeugkästen aufbewahrt werden. Es ist ein Verantwortlicher für die Wartung und Kontrolle des arbeitssicheren Zustandes solcher Hilfsmittel einzusetzen.

§ 3**Transport**

(1) Beim Transport sind die Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 17/1 vom 8. Juni 1963 — Allgemeine Bestimmungen über den Transport — (GBl. II S. 394), der Arbeitsschutzanordnung 361 vom 30. Januar 1953 — Fahrzeuge — (GBl. S. 529) und die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) zu beachten.

(2) Innerbetriebliche Transportfahrzeuge, wie Elektrokarren, Diesellampen, Gabelstapler, alle Einachs- bzw. Mehrachsanhänger, Handwagen usw., dürfen nur so hoch beladen werden, daß der Fahrer nicht in der Sicht behindert wird.

§ 4**Produktionsmittel**

(1) Produktionsmittel sind nur für den Zweck zu benutzen, für den sie bestimmt sind. Vor ihrer Benutzung müssen sie auf ihren arbeitssicheren Zustand vom leitenden Mitarbeiter überprüft werden. Sie dürfen nur von den Werk tätigen in Betrieb gesetzt oder verwendet werden, die dazu vom zuständigen leitenden Mitarbeiter eingewiesen und fachlich dazu geeignet sind.

(2) Elektrische Kabel, Preßluftschlauchanschlüsse usw. sind so zu verlegen, daß sie nicht im Fahrbereich der Verkehrs- oder Transportwege liegen und die Arbeit und den Transport behindern.

(3) Werkzeuge und andere Gegenstände mit scharfer Schneide oder Spitze dürfen nicht ohne Schutz in den Kleidertaschen getragen werden. Das Zu- oder Abwerfen von Werkzeugen und anderen Gegenständen, auch zu ebener Erde, ist verboten. Werkzeuge sind so abzulegen, daß sie nicht um- oder herabfallen können.

(4) Alle Werkzeuge, Schrauben, Nieten, Bohr- und Schleifmaschinen usw. sind in geeigneten Behältern mittels Draht- oder Hanfseilen auf die Arbeitsplätze hochzuziehen oder herabzulassen.

§ 5**Montage**

(1) Für den Zusammenbau der Konstruktionsteile sind sichere Arbeitsplätze mit entsprechenden Hebe-geräten einzurichten.

(2) Die für den Zusammenbau an den Arbeitsplätzen benötigten Materialien, Werkzeuge, Geräte usw. sind arbeitssicher abzulagern.

(3) Werden Konstruktionsteile zusammengebaut oder aufgerichtet, so sind diese sofort gegen Herab- oder Umfallen zu sichern.

(4) Alle Arbeitsplätze für den Zusammenbau und die Vormontage von Stahlkonstruktionen in Werkhallen oder im Freien sind ausreichend blend- und schiag-schattenfrei zu beleuchten. Bei Arbeiten an oder in Stahlkonstruktionen dürfen nur Ständerleuchten oder Handleuchten mit einer Kleinspannung von maximal 42 V verwendet werden.

(5) Beim Nieten, Autogen- und Elektroschweißen und Brennen (Schneiden) von Stahlbauten sind Maßnahmen gegen Bleivergiftung, unter Beachtung des Bleimerkblattes, zu treffen. Gegen das Einatmen von Bleidämpfen und -stäuben sind Absaugungen, Atemschutzgeräte mit Frischluftzuführung oder Atemschutz-